

**Absender
SPD-Fraktion
im Rat der Stadt
Bergisch Gladbach**

Drucksachen-Nr.

0225/2011

öffentlich

Antrag

der Fraktion, der/des Stadtverordneten

**zur Sitzung:
Haupt- und Finanzausschuss am 19.05.2011**

Tagesordnungspunkt

Antrag der SPD-Fraktion vom 14.03.2011 zur Prüfung eines Glasverbots in den innerstädtischen Bereichen der Stadt Bergisch Gladbach zu Karneval

Inhalt:

Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 14.03.2011, der Rat möge die Verwaltung beauftragen, die Umsetzbarkeit eines Glasverbotes in den innerstädtischen Bereichen der Stadt Bergisch Gladbach zu Karneval zu prüfen.

In der Sitzung des Rates am 29.03.2011 wurde der Antrag gemäß der Geschäftsordnung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Der Antrag ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Im Allgemeinen wird durch das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen die Schwelle zur konkreten Gefahr im Sinne von § 14 OBG NRW nicht überschritten. Eine konkrete Gefahr liegt jedoch bereits vor, wenn in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. Eine ordnungsrechtlich relevante Störung tritt bereits durch die ordnungswidrige Entsorgung von Glasflaschen im öffentlichen Straßenraum ein und nicht erst durch hiervon ausgehende Verletzungen Dritter oder die Verwendung von Flaschen als Waffen im Rahmen gewaltsamer Auseinandersetzungen.

Vor diesem Hintergrund wurde in diesem Jahr u. a. in Kürten und Odenthal für die Karnevalsumzüge in Bechen, Dürscheid und Voiswinkel das Mitführen von Glasbehältnissen verboten. Insbesondere bei den Karnevalsumzügen in Bechen und Voiswinkel hatte es in der Vergangenheit immer wieder Probleme mit betrunkenen und randalierenden Jugendlichen, umherliegenden Scherben und Schnittverletzungen in Folge von gewaltsamen Auseinandersetzungen gegeben.

Dem konnte durch die Einführung des Glasverbotes erfolgreich entgegengewirkt werden.

In Bergisch Gladbach hingegen sind in der Vergangenheit keine gravierenden Verletzungen oder Schäden durch Glassplitter aufgetreten.

Zudem wurde bereits im letzten Jahr den Verkaufsständen am Zugweg keine Ausgabe von Glasbehältnissen mehr erlaubt. Diese Regelung hat sich bewährt, die Situation von umherliegenden Glasflaschen oder –scherben hat sich hierdurch deutlich verbessert.

Sowohl aus Sicht der Polizei als auch der Stadtreinigung wird auf Grund dessen ein weitergehendes Glasverbot für nicht notwendig erachtet. Demzufolge liegen die rechtlichen Voraussetzungen für ein derartiges Verbot nicht vor.

Unabhängig hiervon ist bei Einführung eines generellen Glasverbotes der hiermit verbundene Kontrollaufwand zu berücksichtigen.

Für eine wirksame Durchsetzung dieses Verbotes müssten an allen auf den Zugweg mündenden Einfallstraßen Taschenkontrollen durchgeführt und Behältnisse zur Entsorgung oder zum Umfüllen aufgestellt werden. Dies könnte dann nicht mehr allein von Mitarbeitern der Ordnungsbehörde und der Polizei abgedeckt werden. Zusätzlich müsste hier ein entsprechendes Security-Unternehmen mit zahlreichen Mitarbeitern hinzu gezogen werden.

In Bergisch Gladbach wurde bereits eine wirksame Lösung gefunden, die mit einem verhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.

Ein generelles Glasverbot während der „Tollen Tage“, besonders zu Zeiten der Karnevalszüge ist nicht umsetzbar.